

Ergänzende Bestimmungen der rhenag Rheinische Energie Aktiengesellschaft, zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

- Gültig ab 01.09.2022 -

1. Baukostenzuschüsse (BKZ zu § 9 AVBFernwärmeV)

Der Anschlussnehmer/Kunde zahlt der rhenag bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz der rhenag bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der Fernwärmeverteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Zu den örtlichen Verteilungsanlagen zählen die Leitungssysteme für Verteilung, Pumpen, Wärmeaustauscher und Beimischstationen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für das örtliche Verteilungsnetz und wird von rhenag festgelegt.

Als angemessener Baukostenzuschuss gilt in der Regel ein Anteil von 70% der genannten Kosten.

Der vom Anschlussnehmer/Kunde zu zahlende Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Investitionen und dem Leistungsverhältnis. Dies ist die vorzuhaltende Leistung am Hausanschluss dividiert durch die Leistung, die aufgrund der Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich maximal möglich ist. Die Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird von rhenag berücksichtigt.

2. Hausanschlusskosten (zu § 10 AVBFernwärmeV)

Der Anschlussnehmer/Kunde erstattet der rhenag die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Der Hausanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage und endend vor der Hausanschlussstation.

Hierbei kann die rhenag innerhalb des Versorgungsbereiches z.B. nach Länge, Nennweite, Art und Leistungsbedarf für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnen.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer/Kunde die Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

3. Kosten für die Hausanschluss-Station (zu § 11 AVBFernwärmeV)

Sofern der Bau und Betrieb der Hausanschluss-Station im Eigentums- und Verantwortungsbereich der rhenag liegen, erstattet der Anschlussnehmer/Kunde der rhenag die Kosten für den Kauf und die Montage der Hausanschluss-Station (folgend "HA-Station" genannt)

Darüber hinaus erstattet der Anschlussnehmer/Kunde die Kosten für Veränderungen an der HA-Station, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlagen bedingt werden oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

4. Anschlussvertrag

Die rhenag macht dem Anschlussnehmer/Kunden ein schriftliches Angebot auf Anschluss des zu versorgenden Grundstückes/Gebäudes an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss, und die Hausanschlusskosten getrennt errechnet und aufgliedert mit. Der Anschlussnehmer/Kunde bestätigt der rhenag schriftlich die Annahme des Angebotes.

Auf gesonderte Anfrage macht die rhenag dem Anschlussnehmer/ Kunden ein schriftliches Angebot für die Installation und den Betrieb der HA-HausStation und teilt ihm darin den zu zahlenden Baukostenzuschuss sowie die jährlichen Betriebsführungskosten aufgliedert mit.

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten und den gegebenenfalls anfallenden Kosten für die HA-Station bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. rhenag kann Abschlagszahlungen auf den Baukosten-

zuschuss und die Hausanschlusskosten HHentsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gem. § 28 Absatz 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

rhenag kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage von dem vollständigen Bezahlen des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig machen.

5. Versorgungsvertrag

Den Versorgungsvertrag schließt die rhenag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes ab.

Der Kunde hat die ausdrückliche Verpflichtung, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einschließlich dieser Verpflichtung bei einer Veräußerung an eine Eigentümergemeinschaft oder einen anderen Dritten in der Teilungserklärung oder im notariellen Kaufvertrag zu übertragen.

Sollte eine solche Übertragung nicht unverzüglich stattfinden, ist rhenag von sämtlichen Pflichten aus diesem Vertrag bis zur Übertragung befreit. In diesem Fall hat der Kunde der rhenag sämtliche auf dieser Pflichtverletzung beruhenden Schäden - einschließlich Vermögensschäden und entgangenen Gewinn - zu ersetzen.

6. Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung der HA-Station ist auf besonderem Vordruck über ein qualifiziertes Fachunternehmen zu beantragen; sie erfolgt ausschließlich im Beisein eines Beauftragten der rhenag.

7. Verlegung und Nachprüfung von Versorgungseinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer/Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Fernwärmeversorgung nach § 8 Absatz 3, § 11 Absatz 2 und § 18 Absatz 5 AVBFernwärmeV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Absatz 2 AVBFernwärmeV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

8. Haftung

Die Haftung der Vertragspartner ist beschränkt auf Schäden aus grob fahrlässigem und vorsätzlichem Handeln sowie grob fahrlässigem und vorsätzlichem Verhalten ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder um vorhersehbare vertragstypische Schäden aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, bei deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet wäre (Kardinalpflichten).

Für Sach- und Vermögensschäden, die in Folge leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten entstanden sind, haften die Vertragspartner nur für den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden. Die Haftung für Produktionsausfälle und entgangenen Gewinn ist in diesem Falle ausgeschlossen.

Absatz 1 gilt auch zu Gunsten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen gegenüber ihren Auftraggebern weitergehend haften.

Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefenden Fernwärmeversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

9. Wirtschaftsklausel

Sollten sich nach Abschluss dieses Vertrages die allgemeinen wirtschaftlichen oder technischen Verhältnisse oder die Grundlagen, auf denen die Ver-

einbarungen dieses Vertrages beruhen, so wesentlich ändern, dass einer der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages unter den vereinbarten Bedingungen nicht zugemutet werden kann, so kann jede der Vertragsparteien eine Anpassung des Vertrages verlangen.

10. Einschränkung der Vertragspflichten

Die Vertragsparteien sind von der Erfüllung ihrer Verpflichtung entbunden, soweit und solange sie durch höhere Gewalt oder infolge von Umständen, die sie nicht zu vertreten haben oder deren Abwendung für sie unzumutbar ist, an der Erfüllung gehindert werden.

Zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten darf die rhenag die Versorgung vorübergehend einstellen. Dies sollte nach vorheriger Absprache mit dem Kunden erfolgen, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Die rhenag wird bemüht sein, jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit in der Bereitstellung der Fernwärme unverzüglich zu beheben. In solchen Fällen kann der Kunde keine Entschädigung von der rhenag beanspruchen.

11. Rechnungslegung und Bezahlung

Der Wärmeverbrauch wird jährlich abgelesen und abgerechnet. Die rhenag behält sich vor, auch zu anderen Zeitpunkten Ablesungen vorzunehmen und in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu erteilen. Als Abrechnungsjahr gilt der in der jeweiligen Jahresrechnung genannte Zeitraum.

Die rhenag erhebt in gleichen Abständen Abschläge auf den Wärmeverbrauch. Die Fälligkeitstermine der einzelnen Abschläge ergeben sich aus dem Zahlungsplan, der rechtzeitig für das jeweilige Abrechnungsjahr mitgeteilt wird. Eine Anpassung der Abschläge an die Verbrauchs- und Preisentwicklung bleibt vorbehalten.

Die Höhe der Abschläge wird von rhenag entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum bestimmt. Hierbei ist eine voraussichtliche Verbrauchssteigerung zu berücksichtigen. rhenag kann die Höhe der Abschläge auf Wunsch des Kunden jederzeit ändern, wenn der Kunde einen erheblich veränderten Verbrauch nachweist.

Mit der nach Satz 1 erteilten Rechnung werden die geleisteten Abschläge abgerechnet. In dem Abrechnungsjahr erfolgte Preisanpassungen werden beim Grund- und Verrechnungsentgelt zeitanteilig und beim Arbeitsentgelt mengenanteilig berücksichtigt. Zuviel oder zuwenig gezahlte Beträge sind auszugleichen.

Die monatliche Aufteilung der Jahreswärmelieferung erfolgt gemäß VDI 2067, Blatt 1, Ausgabe Dezember 1983 und beträgt für September 3 %, Oktober 8 %, November 12 %, Dezember 16 %, Januar 17 %, Februar 15 %, März 13 %, April 8 %, Mai 4 % und für Juni, Juli, August zusammen 4 % (100 % = tatsächliche Jahreswärmelieferung). Eine andere Annäherung an die tatsächliche Jahreswärmelieferung bleibt vorbehalten.

Zahlungen an rhenag sind auf die Konten der rhenag kosten- und gebührenfrei zu entrichten. Daneben besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandates. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

12. Zahlungsverzug: Einstellung der Versorgung (zu § 27 und 33 AVBFernwärmeV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung sind dem aktuellen auf der Homepage der rhenag veröffentlichten Preisblatts zu entnehmen.

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt

13. Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 33 AVBFernwärmeV)

Für die Wiederaufnahme einer von rhenag nach § 33 Absatz 1 AVBFernwärmeV unterbrochenen Versorgung hat der Anschlussnehmer/Kunde die der rhenag entstehenden Kosten, mindestens aber einen Betrag in Höhe des Verrechnungssatzes für eine Meisterstunde, zu erstatten.

14. Umsatzsteuer

Den sich aus diesen Ergänzenden Bestimmungen ergebenden Beträgen, wird die Umsatzsteuer in der im Liefer- / Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich

festgelegten Höhe (z.Zt. 19 %), hinzugerechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

15. Überbauungsverbot

Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, eine Bebauung und die Errichtung von Gebäuden oder Anlagen sowie die Vornahme von Handlungen zu unterlassen, die den Bestand der Fernwärmeleitungen und der dazugehörenden Anlagenteile beeinträchtigen oder die Zugänglichkeit ver- oder behindern.

16. Allgemeine Bedingungen

rhenag behält sich Änderungen dieser Ergänzenden Bestimmungen zu der AVBFernwärmeV vor.

Die Weiterverrechnungssätze für die Meister- und Handwerkerstunden werden von der rhenag jeweils festgesetzt und zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen ausgelegt. Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam und sind Bestandteile der abgeschlossenen Versorgungsverträge, sofern der Kunde nicht von dem ihm nach § 32 Absatz 2 AVBFernwärmeV zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht.

17. Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

Sollte irgendeine Bestimmung des Fernwärmelieferungsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragsschließenden, die rechtsunwirksame Bestimmung nach Möglichkeit durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr gleichkommende, zu ersetzen.

18. Schlussbestimmungen

Soweit in diesem Vertrag keine anderen Regelungen getroffen wurden, gilt die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)" vom 20.06.1980, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die rhenag kann eine Anpassung des Vertrages verlangen, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung von § 306 Absatz 2 BGB eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten oder auf ein Konzernunternehmen zu übertragen.

Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Falle einer Veräußerung seines Grundstücks oder Gebäudes an einen oder mehrere Erwerber auf den oder die Erwerber zu übertragen. Entsprechendes gilt im Falle einer Teilung des Grundstücks. Sollte eine solche Übertragung nicht unverzüglich stattfinden, ist die rhenag von sämtlichen Pflichten aus diesem Vertrag befreit. In diesem Fall hat der Kunde der rhenag sämtliche auf dieser Pflichtverletzung beruhenden Schäden – einschließlich Vermögensschäden und entgangenen Gewinn – zu ersetzen. Im Falle wiederholter Rechtsnachfolge ist der jeweils aktuelle Vertragspartner entsprechend den vorstehenden Regelungen verpflichtet.

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.

Die rhenag nimmt für den vorliegenden Vertragsgegenstand an keinem freiwilligem Streitbeilegungsverfahren teil.

19. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung ab 01.09.2022 in Kraft.

rhenag
Rheinische Energie Aktiengesellschaft
Bachstraße 3
53721 Siegburg
Telefon 02241.107 - 0
Telefax 02241.107 - 323